

KITZ EUROPE GMBH / PERRIN GMBH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB, Stand September 2020)

§ 1 – Geltungsbereich der AEB

- 1.1 Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** (nachfolgend „**AEB**“) gelten für sämtliche Verträge, die die **KITZ Europe GmbH** und/oder die **PERRIN GmbH** (nachfolgend gemeinsam oder jeweils einzeln „**Käufer**“) mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Verkäufer**“) über den Kauf von Rohstoffen, Bauteilen, Komponenten, Antrieben, Zubehör und Ersatzteilen (nachfolgend gemeinsam „**Waren**“) für die Produktion und den Vertrieb von Kugelhähnen und die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Zerspanen, Beschichten, Sintern, Montage, Lackierung, Wartung, Instandhaltung, nachfolgend gemeinsam „**Leistungen**“) abschließen, wenn der Käufer die Geltung dieser AEB nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- 1.2 Individuelle Vertragsabreden gehen diesen AEB vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit der Käufer sie ausdrücklich anerkannt oder ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Im Übrigen erkennt der Käufer Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht an. Die stillschweigende Annahme von Waren und Leistungen oder die Leistung von Zahlungen stellen kein Anerkenntnis und keine Zustimmung des Käufers in diesem Sinne dar.

§ 2 – Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Angeboten und Bestellungen des Käufers liegen diese AEB zugrunde. Ist ein Angebot des Käufers ausdrücklich befristet, ist der Käufer an das Angebot nur bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist oder bis zum Ablauf des in dem Angebot genannten Tages gebunden. Hat der Käufer die Gebundenheit an das Angebot ausgeschlossen, indem er es als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet, stellt die Erklärung des Käufers kein verbindliches Angebot dar, sondern die Aufforderung an den Verkäufer zur Abgabe eines Angebots.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn (1) der Verkäufer ein Angebot des Käufers durch eine Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) oder durch die Lieferung der bestellten Waren annimmt und wenn, im Falle der Befristung des Angebots, die Auftragsbestätigung oder Lieferung dem Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist zugeht oder (2) der Käufer ein Angebot des Verkäufers durch eine schriftliche Bestellung, die auch per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, annimmt. Weichen die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder die Bestellung des Käufers von dem Angebot der jeweils anderen Partei ab, sind sie als neue Angebote zu verstehen. Abweichungen von Bestellungen des Käufers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Käufer diese ausdrücklich bestätigt.
- 2.3 Der Käufer hat das Recht, auch nach Vertragsschluss Änderungen der vereinbarten Spezifikationen zu verlangen, soweit dem Verkäufer die Umsetzung solcher Änderungen zumutbar ist. Verlangt der Käufer solche Änderungen, hat der Verkäufer die Umsetzung solcher Änderungen zu prüfen und den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen auf Preise und Lieferzeiten haben werden. Auf der Basis dieser Informationen wird der Käufer unverzüglich entscheiden, ob die Änderungen umgesetzt werden sollen oder nicht.

§ 3 – Lieferung von Waren und Annahme

- 3.1 Die Lieferung von Waren an den Käufer erfolgt gemäß den Angaben des Käufers in dem Angebot oder der Bestellung. Wurden nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen, sind die in dem Angebot oder der Bestellung des Käufers genannten Liefertermine verbindlich. Ist der Verkäufer der Auffassung, dass für die rechtzeitige Lieferung der Waren die Mitwirkung des Käufers (z.B. die Zulieferung bestimmter Unterlagen) erforderlich ist, hat der Verkäufer den Käufer rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Der Lieferung sind die vereinbarten Dokumente, Papiere, Zertifikate und Kennzeichnungen (Lieferschein, Packliste, Prüfzertifikate, Prüf- und Messprotokolle, Ursprungszeugnisse, Ergebnisse der Kerbschlagprüfung oder sonstiger Werkstoffprüfungen, Herstellvorschriften, Sicherheitsdatenblätter, Anleitungen, Lieferantenerklärungen etc.) beizufügen. Der Lieferschein hat Angaben über das Brutto-/Nettogewicht der Lieferung zu enthalten. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer schon vor der Lieferung der vereinbarten Waren Zeichnungen und/oder 3D-Modelle der Waren in elektronischer Form zur Verfügung, die der Käufer an seine Kunden weitergeben kann.

- 3.2 Sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung der Waren DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert Verzollt) gemäß den ICC INCOTERMS an den von dem Käufer benannten Bestimmungsort. Wurde kein Bestimmungsort benannt, ist Bestimmungsort der Sitz des Käufers. Wird auf die ICC INCOTERMS verwiesen, gilt dies (vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Angaben) als Verweis auf die jeweils aktuellen ICC INCOTERMS. Einzelvertragliche Vereinbarungen und Bestimmungen in diesen AEB gehen den Bestimmungen der ICC INCOTERMS im Zweifel vor.
- 3.3 Der Verkäufer lässt dem Käufer unmittelbar nach Versand der Ware eine Versandanzeige unter Angabe der Vertrags- oder Bestellnummer zukommen. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich informieren, wenn ihm eine Annahme der Waren zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Gleichzeitig wird er dem Verkäufer den Zeitpunkt mitteilen, zu dem die Annahme voraussichtlich möglich sein wird. Der Käufer hat das Recht, den Liefertermin um bis zu 14 Tage zu verschieben, ohne dass ihm hierdurch Mehrkosten entstehen. Kann der Käufer die Waren auch danach nicht annehmen, wird der Verkäufer die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten versichern, bis der Käufer zur Annahme bereit ist. Der Verkäufer kann dem Käufer nach Ablauf der 14-Tage-Frist eine angemessene Frist zur Annahme der Waren setzen. Nimmt der Käufer die Waren innerhalb dieser Frist nicht an, ist der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.
- 3.4 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Waren durch eine geeignete Verpackung vor Beschädigungen ausreichend geschützt sind. Er hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. Das Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Für Schäden an den Waren aufgrund unsachgemäßer Verpackung haftet allein der Verkäufer.
- 3.5 Der Käufer wird die Verpackung und die Waren auf erkennbare Mängel untersuchen und solche erkennbaren Mängel dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach der Ablieferung schriftlich (auch per E-Mail) anzeigen. Mängel, die im Rahmen einer solchen Untersuchung nicht erkennbar sind (versteckte Mängel), wird der Käufer innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung anzeigen. Maßgeblich ist das Datum der Versendung der Mängelanzeige.
- 3.6 Der Käufer behält sich vor, Mehrlieferungen und Teillieferungen abzulehnen. Gleiches gilt, wenn die Lieferung früher erfolgt als vereinbart. Der Käufer hat in diesen Fällen das Recht, die Rücksendung der Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu veranlassen. Nimmt der Käufer vorzeitig gelieferte Ware an, lagert diese Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Käufer auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die vorzeitige Lieferung lässt das vereinbarte Zahlungsziel unberührt. Wurde ein Zahlungsziel in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Lieferung vereinbart, ist auch bei vorzeitiger Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.
- 3.7 Das Eigentum an den Waren geht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Käufer über.

§ 4 – Erbringung von Leistungen, Abnahme

- 4.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen fachgerecht und nach den Vorgaben des Käufers und dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Er hat dabei sämtliche am vereinbarten Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Auf Bedenken gegen die von dem Käufer vorgegebene Ausführung der Leistungen hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 4.2 Ist eine Abnahme der Leistungen vertraglich vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen, kann der Käufer Änderungen der Leistungen verlangen, soweit die Leistungen noch nicht erbracht und die Änderungen für den Verkäufer zumutbar sind. Hierdurch bedingte Mehr- oder Minderkosten sowie Änderungen der vereinbarten Fristen oder Termine hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die betreffenden Leistungen nicht vollständig oder mangelhaft erbracht sind.

§ 5 – Verspätete Lieferung und Vertragsstrafe

- 5.1 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass eine Lieferung oder Leistung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen wird. Er wird alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um vereinbarte Termine einzuhalten oder eine Verspätung so weit wie möglich zu reduzieren. Der vereinbarte Termin bleibt hiervon unberührt. Gleichzeitig wird der Verkäufer den Käufer über die Ursache der Verspätung sowie über den neuen Termin informieren. Die vorbehaltlose Annahme verspätet gelieferter Waren oder Leistungen bedeutet keinen Verzicht des Käufers auf die ihm wegen der Verspätung zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.

- 5.2 Kommt der Verkäufer mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in Verzug, hat der Käufer Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1,0% der Netto-Rechnungssumme der verspäteten Warenlieferung oder Leistung pro angefangener Woche des Verzuges, höchstens jedoch 10,0% der Netto-Rechnungssumme. Die verwirkte Vertragsstrafe ist zur Zahlung fällig, sobald der Käufer sie geltend gemacht hat, nicht jedoch vor einem vom Käufer bestimmten Fälligkeitsdatum. Der Käufer kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht hierzu bei der Annahme der Waren oder Leistungen nicht vorbehalten hat. Der Käufer hat außerdem das Recht, mit dem Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gegen den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises oder der Vergütung aus demselben Rechtsgeschäft aufzurechnen.
- 5.3 Ist der Verkäufer mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in Verzug, kann der Käufer ihm eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der Frist, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten und/oder die ihm sonst gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend machen. Gleiches gilt, wenn die nach § 5.2 vorgesehene maximale Vertragsstrafe verwirkt wird, ohne dass eine Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
- 5.4 Der Käufer hat in jedem Fall gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Ersatz aller ihm durch die Verzögerung entstandenen Schäden. Übersteigt der geltend gemachte Schaden eine bereits verwirkte Vertragsstrafe, wird die Vertragsstrafe auf den Schaden angerechnet.

§ 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten die in dem Angebot oder in der Bestellung des Käufers angegebenen Preise.
- 6.2 Auf den Rechnungen des Verkäufers ist die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Rechnungen sind separat zu versenden und nicht der betreffenden Warenlieferung beizufügen.
- 6.3 Es gelten die in dem Angebot oder der Bestellung des Käufers angegebenen Zahlungsfristen und Skontovereinbarungen. Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen, die mit dem Zugang der Rechnung bei dem Käufer beginnt, jedoch nicht vor der vollständigen Lieferung der Waren (einschließlich der gemäß § 3.1 vereinbarten Dokumentation) oder der Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung gewährt der Verkäufer dem Käufer 3% Skonto.
- 6.4 Durch den Ausgleich einer Rechnung erkennt der Käufer weder die Rechnung selbst noch die der Rechnung zugrundeliegende Warenlieferung oder Leistung als vertragsgemäß an. Der Rechnungsausgleich stellt insbesondere keine Abnahme dar. Gleiches gilt für die Leistung von Anzahlungen oder Teilzahlungen.

§ 7 – Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren und Leistungen frei sind von Mängeln und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wurde ein bestimmter Verwendungszweck der Waren vereinbart, gewährleistet der Verkäufer, dass die Waren für diesen Zweck zugelassen und geeignet sind. Ist eine bestimmte Art der Verwendung der Waren vertraglich vorgesehen, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn und aus welchem Grund er Bedenken gegen diese Art der Verwendung hat. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Waren und Leistungen dem Stand der Technik entsprechen und im Einklang stehen mit den einschlägigen Sicherheits- und Zulassungsbestimmungen am Bestimmungsort.
- 7.2 Im Falle eines Mangels der von dem Verkäufer gelieferten Waren oder Leistungen hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Waren bzw. die Herstellung eines mangelfreien Werks (Nacherfüllung) zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich gemäß der getroffenen Vereinbarung die Waren zum Zeitpunkt der Nacherfüllung befinden oder die Leistung erbracht werden soll. Wählt der Käufer die Lieferung mangelfreier Waren, wird er dem Verkäufer die mangelhaften Waren herausgeben.
- 7.3 Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung unrechtmäßig, nimmt er die Nacherfüllung nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist vor oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder anderweitig mangelfreie Waren zu beschaffen und von dem Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ist es wegen der dringenden Abwehr einer drohenden Gefahr erheblicher Schäden nicht möglich, dem Verkäufer zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen, ist der Käufer berechtigt, Mängel auch ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

- 7.4 Der Verkäufer hat sämtliche zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen und dem Käufer solche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, wenn sie bei ihm anfallen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Untersuchung eines Mangels, für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie für die Kosten des Ausbaus mangelhafter Waren und des Einbaus im Wege der Nacherfüllung gelieferter mangelfreier Waren.
- 7.5 Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Gefahrübergang. Ist gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen, gilt die längere gesetzliche Verjährungsfrist. Liefert der Verkäufer zur Nacherfüllung neue Waren, beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln dieser neuen Waren erneut zu laufen.

§ 8 – Rechtsmängel

- 8.1 Der Käufer steht dafür ein, dass die Waren und Leistungen und ihre vertragsgemäße Nutzung frei sind von Rechten Dritter. Wird eine Verletzung von Rechten Dritter gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht, wird er den Käufer hierüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 8.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer die Verletzung von Rechten an den Waren oder wegen ihrer vertragsgemäßen Nutzung geltend, wird der Verkäufer den Käufer bei der Abwehr aller Ansprüche unterstützen und einem etwaigen Rechtsstreit im Falle einer Streitverkündung auf Seiten des Käufers beitreten. Liegt eine Verletzung von Rechten Dritter vor, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verkäufers beruht, wird der Verkäufer auf eigene Kosten entweder von dem Dritten alle Rechte erwerben, die für eine vertragsgemäße Nutzung der Waren durch den Käufer erforderlich sind oder die Waren so verändern, dass eine vertragsgemäße Nutzung durch den Käufer ohne Verletzung von Rechten Dritter möglich ist, und die Waren gleichwohl sämtliche vereinbarten Eigenschaften aufweisen.
- 8.3 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz des ihm durch die Verletzung von Rechten Dritter entstandenen Schadens, bleiben unberührt.
- 8.4 Über bestehende oder angemeldete Schutzrechte des Verkäufers wird der Verkäufer den Käufer vor Vertragsabschluss informieren.
- 8.5 Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen, gilt die längere gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 9 – Produkt- und Produzentenhaftung

- 9.1 Wird der Käufer im Rahmen seiner Produkt- und Produzentenhaftung wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, kann er von dem Verkäufer Schadensersatz verlangen, wenn und soweit der ihm entstandene Schaden auf einem Mangel der Waren oder Leistungen des Verkäufers beruht. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dem Käufer durch eine Inanspruchnahme entstehende Kosten hat der Verkäufer zu erstatten.
- 9.2 Wird aufgrund eines Mangels der Waren oder Leistungen des Verkäufers ein Rückruf der Produkte des Käufers erforderlich, wird der Käufer den Verkäufer rechtzeitig informieren und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Durchführung des Rückrufs einräumen. Dies gilt nicht, wenn eine Beteiligung des Verkäufers aufgrund der Eilbedürftigkeit zu treffender Maßnahmen nicht möglich ist. Die Kosten des Rückrufs hat der Verkäufer zu tragen, wenn und soweit der Rückruf auf einem Mangel der Waren oder Leistungen des Verkäufers beruht.
- 9.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, nach welcher Versicherungsschutz für die Risiken eines Mangels der Waren oder Leistungen des Verkäufers nach den Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung und dieser AEB besteht und eine Deckungssumme von mindestens 3.000.000 EUR pro Schadenfall zum Gegenstand hat. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 – Spezialanfertigungen

- 10.1 Überlässt der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung der Waren oder zur Erbringung der Leistungen Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Werkzeuge, Vorlagen, Modelle oder Anleitungen (nachfolgend gemeinsam „**Materialien**“), bleibt der Käufer alleiniger Eigentümer dieser Materialien.

- 10.2 Der Käufer darf die Materialien ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der mit dem Käufer geschlossenen Vereinbarung verwenden. Ein weitergehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Materialien steht ihm nicht zu. Der Verkäufer darf die Materialien insbesondere nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen und hat sie geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Verkäufer hat die Materialien gesondert und sicher zu verwahren, sie als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und dem Käufer nach Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Materialien besteht nicht.
- 10.3 Die mit Hilfe der Materialien für den Käufer hergestellten Waren dürfen ausschließlich an den Käufer verkauft und geliefert und Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

§ 11 – Weitere Verpflichtungen des Verkäufers

- 11.1 Der Verkäufer wird mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer Subunternehmen nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers beauftragen.
- 11.2 Der Verkäufer sichert zu, dass er an seine Mitarbeiter mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) beachtet. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG). Beauftragt der Verkäufer mit Zustimmung des Käufers Subunternehmen mit der Erfüllung ihm obliegender Leistungspflichten, hat der Verkäufer sicherzustellen, dass auch der Subunternehmer die oben genannten Vorgaben einhält.
- 11.3 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Verkäufers gegen seine Verpflichtungen aus § 11.2 gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden und erstattet dem Käufer die für die Verteidigung gegen diese Ansprüche aufgewendeten notwendigen Kosten.
- 11.4 **Vertragsstrafe.** Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 11.2 zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht ausgeschlossen. Übersteigt der tatsächlich entstandene Schaden die zu zahlende Vertragsstrafe, wird die Vertragsstrafe auf den Schaden angerechnet.
- 11.5 Der Verkäufer wird bei der Herstellung und Lieferung der Waren und bei der Erbringung von Leistungen so weit wie möglich umweltverträgliche Materialien und Verfahren einsetzen. Dies ist dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 – Geheimhaltung

- 12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Käufers sowie alle ihm im Rahmen oder anlässlich der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb und die Produkte oder Dienstleistungen des Käufers, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur oder der Umstände, unter welchen sie ihm zur Kenntnis gelangt sind, als vertraulich gelten müssen (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor unberechtigtem Zugriff mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er für den Schutz vergleichbarer eigener Informationen aufwendet, mindestens jedoch mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt. Dies gilt auch für den Inhalt und die Bedingungen abgeschlossener Verträge sowie für den Vertragsschluss selbst. Der Verkäufer wird ohne Zustimmung des Käufers nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder diese zum Zweck der Werbung verwenden.
- 12.2 Der Verkäufer wird Vertrauliche Informationen nur an solche seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen weitergeben, die diese Vertraulichen Informationen für die Herstellung oder Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen benötigen. Vor der Weitergabe wird der Verkäufer diese Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Vertraulichkeit belehren und sie gemäß den Bestimmungen von § 12 zur Geheimhaltung verpflichten.
- 12.3 Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß § 12 bestehen auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

- 12.4 Der Verkäufer erkennt an, dass die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz eine Verletzung der Verpflichtungen aus § 12 nicht angemessen kompensieren würde, da eine solche Verletzung dem Käufer irreparable Schäden zufügen kann. Der Käufer soll neben den ihm sonst wegen einer solchen Verletzung der Geheimhaltungspflicht zustehenden Rechten auch das Recht haben, eine einstweilige Verfügung gegen die erfolgte, drohende oder fortgesetzte Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen zu erwirken. Hierzu ist es ausreichend, dass der Käufer darlegen kann, dass durch die Verletzung Schäden entstehen können, ohne tatsächliche Schäden nachweisen zu müssen.

§ 13 – Höhere Gewalt

- 13.1 Käufer und Verkäufer werden von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten frei, wenn und soweit die Erfüllung dieser Pflichten aus Gründen höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar ist. Unter „höherer Gewalt“ sind solche Umstände zu verstehen, auf die die betroffene Partei keinen Einfluss hat und die die Erfüllung vertraglicher Pflichten dauerhaft oder zeitweise unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Terror, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und vergleichbare Umstände.
- 13.2 Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, sich über den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende der in § 13.1 beschriebenen Umstände sowie über das Ausmaß der hierdurch bedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenseitig zu informieren. Die betroffene Partei hat das Vorliegen solcher Umstände auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.3 Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als sechs Monate an, haben beide Parteien das Recht, von dem durch die höhere Gewalt betroffenen Vertrag zurückzutreten.

§ 14 – Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.** Der Verkäufer kann gegen Forderungen des Käufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder mit Gegenforderungen aus demselben Schuldverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer gleichermaßen nur zu, wenn es auf demselben Schuldverhältnis oder auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen beruht.
- 14.2 **Abtretung.** Der Verkäufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.3 **Anwendbares Recht.** Auf die Rechtsbeziehungen und Vereinbarungen der Parteien ist deutsches Recht anwendbar. Die Bestimmungen der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 14.4 **Gerichtsstand.** Zuständig für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Käufers (Amtsgericht Hanau, Landgericht Hanau, Oberlandesgericht Frankfurt am Main). Für Klagen des Käufers sind nach seiner Wahl auch die Gerichte am Sitz des Verkäufers zuständig.
- 14.5 **Schiedsverfahren.** Für Klagen des Käufers ist nach seiner Wahl auch ein Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Englisch. Wird nach Wahl des Käufers ein Schiedsverfahren eingeleitet, werden der Käufer und der Verkäufer die Entscheidung des Schiedsgerichts als abschließend und verbindlich anerkennen. Die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 14.5 hindert die Parteien nicht, bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest zu erwirken oder andere Formen des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen.